

25.09.03**Antrag**

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit

Punkt 33 der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Am Ende der Begründung zu Ziff. 1 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 542/1/03 werden nach den Worten „ höher ist als der nachgemeldete Betrag.“ folgende Absätze angefügt:

„Auch die in Artikel 2 vorgesehene Regelung lehnt der Bundesrat ab. Die Bereitstellung entsprechender Daten für die Finanzbehörden stellt einen wesentlichen Eingriff in die Rechtsposition unbescholtener Bürger dar. Die Privatsphäre der Kontoinhaber muss gesichert bleiben, solange kein Anfangsverdacht für eine Straftat besteht. Es ist die Verhältnismäßigkeit der Mittel beim Speichern von Daten zur wahren. Abzulehnen ist eine Datenabfrage, die keinen ausreichenden strafprozessualen und datenschutzrechtlichen Kontrollmechanismen unterliegt.

Die Regelung in § 24c KWG wurde mit der Bekämpfung des Terrorismus begründet. Dem stehen die Gefahren durch fehlende Steuerehrlichkeit nicht gleich. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit sollten die Finanzbehörden somit grundsätzlich keinen Zugriff auf die Daten erhalten. Das bestehende Auskunftsrecht nach § 24c Abs. 3 Nr. 2 KWG zu Gunsten der Strafverfolgungsbehörden ist weitgehend genug.

Zu bedenken ist auch, dass durch das Recht des Datenabgleichs die Gefahr der Steuerflucht noch verstärkt werden kann, so dass weitere volkswirtschaftliche Nachteile bewirkt würden.“